

<b>Fassung gem. Beschluss vom 24.07.2014</b>	<b>Änderungsfassung</b>	<b>Erläuterung der Änderung</b>
<p>Gesellschaftsvertrag der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße</p>	<p>Gesellschaftsvertrag der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße</p>	
<p><b>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</b></p>	<p><b>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</b></p>	
<p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Neustadt an der Weinstraße</p>	<p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Neustadt an der Weinstraße</p>	
<p><b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b></p>	<p><b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b></p>	
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Saalbaus in Neustadt an der Weinstraße, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismus und die Abhaltung von Veranstaltungen mit Bezügen zum Fremdenverkehr sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten und das Halten einer Beteiligung an der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften einschließlich der Unterverpachtung einzelner Anlagen und Einrichtungen berechtigt. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Saalbaus in Neustadt an der Weinstraße, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismus und die Abhaltung von Veranstaltungen mit Bezügen zum Fremdenverkehr sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten und das Halten einer Beteiligung an der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften einschließlich der Unterverpachtung einzelner Anlagen und Einrichtungen berechtigt. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.</p>	
<p><b>§ 3 Geschäftsjahr</b></p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><b>§ 3 Geschäftsjahr</b></p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p><b>§ 4 Bekanntmachungen</b></p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p><b>§ 4 Bekanntmachungen</b></p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	

<p><b>§ 5 Stammkapital</b></p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 57.000,-- EUR, in Worten: Siebenundfünfzigtausend Euro.</p> <p><b>§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder.</p> <p><b>§ 7 Gesellschaftsorgane</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Geschäftsführung</li> <li>2. der Aufsichtsrat</li> <li>3. die Gesellschafterversammlung</li> </ol> <p><b>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses</p>	<p><b>§ 5 Stammkapital</b></p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 57.000,-- EUR, in Worten: Siebenundfünfzigtausend Euro. <b>Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße</b></p> <p><b>§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder.</p> <p><b>§ 7 Gesellschaftsorgane</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Geschäftsführung</li> <li>5. der Aufsichtsrat</li> <li>6. die Gesellschafterversammlung</li> </ol> <p><b>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG: Die Nennung der Zahl und der Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammelinge) übernimmt erfordert insofern auch sinnvollerweise die Nennung der Gesellschafterin.</p>
--	---	--



<p>(5) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder als sachverständiger Bürger bestellt oder entsandt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit der nächsten auf die Abberufung oder das Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung folgenden Sitzung des Stadtrates.</p> <p>(6) Scheidet ein vom Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der Rat der Stadt für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.</p>	<p>(5) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder als sachverständiger Bürger bestellt oder entsandt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit der nächsten auf die Abberufung oder das Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung folgenden Sitzung des Stadtrates.</p> <p>(6) Scheidet ein vom Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der Rat der Stadt für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.</p>	
<p><b>§ 10 Vorsitz und Willenserklärungen des Aufsichtsrates, Weisungsrecht des Stadtrates</b></p> <p>(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße unter Berücksichtigung des § 50 Abs. 3 GemO. Der Oberbürgermeister kann abweichend von § 50 Abs. 3 GemO einen Aufsichtsratsvorsitzenden berufen und abberufen.</p> <p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH" abgegeben.</p>	<p><b>§ 10 Vorsitz und Willenserklärungen des Aufsichtsrates, Weisungsrecht des Stadtrates</b></p> <p>(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder der für die Gesellschaft zuständige Beigeordnete unter Berücksichtigung des § 88 Abs.1 GemO. Der Oberbürgermeister bzw. der zuständige Beigeordnete kann abweichend von Satz 1 einen Aufsichtsratsvorsitzenden berufen und abberufen. Seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des § 88 Abs. 1 GemO bleibt hiervon unberührt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH" abgegeben.</p>	<p>§ 88 Abs. 1 GemO stellt die speziellere Regelung bezogen auf das 5. Kapitel, 3. Abschnitt der Gemeindeordnung („Wirtschaftliche Beteiligung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinde“) dar. Gleichzeitig ist klarzustellen, dass der Oberbürgermeister zwar den Vorsitz im Aufsichtsrat abgeben kann, seine Mitgliedschaft (der Oberbürgermeister bzw. der jeweilige Beigeordnete ist kraft Gesetz geborenes Mitglied des Aufsichtsrates nach § 88 Abs.3 i.V.m. § 88 Abs.1 GemO) hiervon jedoch unberührt bleibt. Der Oberbürgermeister bleibt somit nach wie vor „normales“ Mitglied des Aufsichtsrates. Das Grundmandat kann nicht abgetreten werden, da dies einen Verstoß gegen die o.a. gesetzliche Bestimmung darstellen würde.</p>

(3) Der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße kann den von ihm bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO Weisungen erteilen.

**§ 11 Einberufungen, Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates**

(1) Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbestätigung zu versenden.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der

(3) Der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße kann den von ihm bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO Weisungen erteilen.

**§ 11 Einberufungen, Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates**

(1) Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbestätigung zu versenden.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der

<p>betreffenden Sitzung. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung werden bei der Stimmberechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder elektronisch versandter Erklärungen gefasst werden.</p> <p>(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.</p> <p><b>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und erlässt hierzu eine Geschäftsordnung. Er kann dazu jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und zur Erfüllung seiner Kontrollfunktion im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sich auch des städtischen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.</p> <p>(2) Die Einwilligung des Aufsichtsrates ist zu folgenden Maßnahmen erforderlich:</p> <p>a) Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung,</p>	<p>betreffenden Sitzung. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung werden bei der Stimmberechnung nicht berücksichtigt. Die Stimmen der Stadt Neustadt an der Weinstraße können gem. § 88 Abs. 2 Satz 1 GemO nur einheitlich abgegeben werden. Bedarf es keiner Zustimmung des Stadtrates oder eines Ausschusses, so entscheidet die Gesamtheit der Vertreter mit einfacher Mehrheit über die Stimmabgabe; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Oberbürgermeisters bzw. des für die Gesellschaft zuständigen Beigeordneten den Ausschlag.</p> <p>(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder elektronisch versandter Erklärungen gefasst werden.</p> <p>(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.</p> <p><b>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und erlässt hierzu eine Geschäftsordnung. Er kann dazu jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und zur Erfüllung seiner Kontrollfunktion im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sich auch des städtischen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.</p> <p>(2) Die Einwilligung des Aufsichtsrates ist zu folgenden Maßnahmen erforderlich:</p> <p>a) <del>Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung;</del></p>	<p>Übernahme des Wortlautes aus § 88 Abs. 2 GemO.</p>
--	--	---

<p>b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>c) Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall über 15.000,00 EUR liegt,</p> <p>d) Erteilung von Prokuren, Abschluss von Daueranstellungsverträgen und Zeitanstellungsverträgen, die ein Einkommen von mehr als 15.000,00 EUR jährlich vorsehen, sowie die Bewilligung von Ruhe- und Hinterbliebenengehältern,</p> <p>e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erwerb und Veräußerung von Rechten an Grundstücken,</p> <p>f) Aufnahme von Bankkrediten, Aufnahme von Anleihen und langfristigen Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Darlehen,</p> <p>g) Eingehung von Rechtsgeschäften, wenn der Wert über 15 000,00 EUR beträgt,</p> <p>h) Abschluss von Pachtverträgen,</p> <p>i) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,</p>	<p><del>b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</del></p> <p>a) Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall über 15.000,00 EUR liegt,</p> <p>b) Erteilung von Prokuren, Abschluss von Daueranstellungsverträgen und Zeitanstellungsverträgen, die ein Einkommen von mehr als 15.000,00 EUR jährlich vorsehen, sowie die Bewilligung von Ruhe- und Hinterbliebenengehältern,</p> <p>c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erwerb und Veräußerung von Rechten an Grundstücken,</p> <p>d) Aufnahme von Bankkrediten, Aufnahme von Anleihen und langfristigen Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Darlehen,</p> <p>e) Eingehung von Rechtsgeschäften, wenn der Wert über 15 000,00 EUR beträgt,</p> <p>f) Abschluss von Pachtverträgen,</p> <p>g) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,</p>	<p>Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ist unter anderem sicherzustellen dass die Gesellschafterversammlung über die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis e) Angelegenheiten beschließt. Die Festsetzung des Wirtschaftsplanes nebst fünfjähriger Finanzplanung, sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen fallen unter anderem unter den o.g. Katalog. Somit ist sicherzustellen, dass die Beschlussfassungskompetenz in diesen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung obliegt. Dies erfolgt durch entsprechende Anpassungen des § 17. Die gesellschaftsvertraglich geregelte Notwendigkeit einer „Einwilligung“ zu den bisher unter Buchst. a) und b) genannten Angelegenheiten würde die Beschlussfassungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterlaufen, da es sich bei der Einwilligung um eine starke Beteiligungsform (im Sinne von Zustimmung, Einverständnis, Erlaubnis) handelt.</p> <p>Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erfolgt eine Verlagerung der Tatbestände a) und b) in einen zusätzlichen Satz 2, der dem Aufsichtsrat ein Vorberatungsrecht in den genannten Angelegenheiten zuspricht. Dies unter Verzicht auf die Formulierung „Einwilligung“.</p> <p>Die Einräumung eines selbständigen Vorprüfungsrechts in Bezug auf den Wirtschaftsplan erfolgt durch Anpassung in § 20 Abs. 1 (s. unten).</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>a) Die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung.</p>	<p>Der Aufsichtsrat kann weiterhin zu folgenden Angelegenheiten vorberatend tätig werden und hierzu Stellung gegenüber der Gesellschafterversammlung beziehen:</p>	

<p>(3) Der Stadtrat ist bei Entscheidungen des Aufsichtsrates, soweit ihre Bedeutung dies erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, vorher in diesen Angelegenheiten zu hören; dies gilt insbesondere für die in Absatz 2, Buchstaben a), b), c) und e) genannten Fälle.</p> <p>(4) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu übersenden.</p> <p>(5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle mit Zustimmung seines Stellvertreters selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Absatz 2, Buchstaben a), b), d), e), f), g) und i) genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zugeben. Der Aufsichtsrat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung der Geschäftsführung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.</p> <p>(6) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>b) Den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.</p> <p>c) Sonstige der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten</p> <p>(3) Der Stadtrat ist bei Entscheidungen des Aufsichtsrates, soweit ihre Bedeutung dies erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, vorher in diesen Angelegenheiten zu hören.; dies gilt insbesondere für die in Absatz 2 Satz 1, Buchstaben a) und c) genannten Fälle.</p> <p>(4) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu übersenden.</p> <p>(5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle mit Zustimmung seines Stellvertreters selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Absatz 2, Buchstaben b), c), d), e) und g) genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zugeben. Der Aufsichtsrat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung der Geschäftsführung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.</p> <p>(6) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>Folgeanpassung.</p> <p>Folgeanpassung.</p>
---	--	---

<p><b>§ 13 Aufsichtsratsvergütung</b></p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, welches durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.</p>	<p><b>§ 13 Aufsichtsratsvergütung</b></p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, welches durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.</p>	
<p><b>§ 14 Ordentliche Gesellschafterversammlung</b></p> <p>Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bis Ende September des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt.</p>	<p><b>§ 14 Ordentliche Gesellschafterversammlung</b></p> <p>Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bis Ende September des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt.</p>	
<p><b>§ 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe verlangt.</p>	<p><b>§ 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe verlangt.</p>	
<p>(2) Die Einberufung der Versammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt bekannte Anschrift der Gesellschafter zu erfolgen. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.</p>	<p>(2) Die Einberufung der Versammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt bekannte Anschrift der Gesellschafter zu erfolgen. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.</p>	
<p><b>§ 16 Vorsitz und Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der gesetzliche Vertreter der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder der von ihm Beauftragte. Er leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.</p>	<p><b>§ 16 Vorsitz und Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der gesetzliche Vertreter der Stadt Neustadt an der Weinstraße gemäß § 88 Abs. 1 GemO oder im Verhinderungsfalle der von ihm Beauftragte. Er leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung, dass eine Beauftragung gem. § 88 Abs. 1 GemO nur im Verhinderungsfalle erfolgen darf.</p>

<p>(2) Für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.</p> <p>(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.</p>	<p>(2) Für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.</p> <p>(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.</p>	
<p><b>§ 17 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</li> <li>2. die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft,</li> </ol>	<p><b>§ 17 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</li> <li>2. die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft,</li> <li>3. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</li> <li>4. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen</li> <li>5. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes</li> <li>6. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,</li> </ol>	<p>Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ist unter anderem sicherzustellen dass die Gesellschafterversammlung über die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis e) Angelegenheiten beschließt. Die bislang fehlenden Fallkonstellationen wurden ergänzt.</p> <p>→ s. § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) GemO</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Übernahme neuer Aufgaben,</li> <li>4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes</li> <li>6. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,</li> </ol>	<p>→ s. § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) GemO</p> <p>→ s. § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e) GemO</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen, sowie die Verteilung eines Jahresgewinnes und Deckung eines Verlustes,</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen, sowie die Verteilung eines Jahresgewinnes und Deckung eines Verlustes,</li> </ol>	<p>→ s. § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) GemO</p>

<p>6. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>7. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>8. die Aufnahme neuer Gesellschafter,</p> <p>9. die Bestellung des Abschlussprüfers,</p> <p>10. alle Angelegenheiten, die Beteiligung an der Stadtwerte Neustadt an der Weinstraße GmbH betreffend.</p> <p>Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung in den Fällen 1. bis 9. ist die Zustimmung des Stadtrates einzuholen.</p>	<p>8. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>9. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>10. die Aufnahme neuer Gesellschafter,</p> <p>11. die Bestellung des Abschlussprüfers,</p> <p>12. alle Angelegenheiten, die Beteiligung an der Stadtwerte Neustadt an der Weinstraße GmbH betreffend.</p> <p>Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung <del>in den Fällen 1. bis 9.</del> ist die Zustimmung des Stadtrates einzuholen. Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt in der Gesellschafterversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen.</p>	<p>Folgeänderung. Die Zustimmung des Stadtrates ist in den o.g. Angelegenheiten stets erforderlich.</p> <p>Aufnahme der Regelung gem. § 88 Abs. 1 Satz 6 GemO.</p>
<p><b>§ 18 Zuschuss der Stadt Neustadt an der Weinstraße</b></p> <p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße gewährt als Gesellschafterin im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuss, der der Zustimmung des Stadtrates bedarf. Die Höhe des Zuschusses hängt von dem Jahresfehlbetrag ab, der im Jahresabschluss ausgewiesen wird.</p>	<p><b>§ 18 Verlustausgleich durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße</b></p> <p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße leistet als Gesellschafterin auf Antrag der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Zahlung in die Kapitalrücklage; die Einzahlung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Die Zahlungspflicht ist auf den 12-fachen Betrag der Stammeinlage jährlich beschränkt.</p>	<p>Die Gewährung eines kommunalen Nachschusses steht unter dem Vorbehalt, dass gem. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 GemO die Einzahlungsverpflichtungen einer Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen müssen und die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichten darf. Durch die derzeitige Formulierung ist die Einhaltung der o.g. Bestimmungen nicht sichergestellt. Zusammen mit der Aufsichtsbehörde wurde sich daher unter Berücksichtigung der eingelegten Gesellschaftsanteile der Stadtwerte an der TKS und dem Eigenkapital der TKS auf eine Begrenzung einer etwaigen Zahlungsverpflichtung in Höhe des 12-fachen Betrages der Stammeinlage (= 684.000 €) jährlich geeinigt. Dies ist angemessen und aus Sicht der Aufsichtsbehörde vertretbar.</p>

<p><b>§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe aufzustellen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Prüfbericht des Aufsichtsrates ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(3) Jahresbericht und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.</p> <p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Unbeschadet dessen sind die Beschlüsse über die</p>	<p><b>§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe aufzustellen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zum Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Aufsichtsrat erhält die Unterlagen ebenfalls zur Kenntnis und eventuellen Vorprüfung.</p> <p>(3) Jahresbericht und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.</p> <p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Unbeschadet dessen sind die Beschlüsse über die</p>	<p>Nach § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) GemO ist die Feststellung des Jahresabschluss alleinige Aufgabe der Gesellschafterversammlung. Die Vorlage an den Aufsichtsrat zur Vorprüfung wurde daher aus Satz 1 ausgenommen und neu formuliert. Gleichzeitig erfolgt eine Ergänzung im Sinne der o.g. Vorschrift um den Beschluss über die Ergebnisverwendung, welcher ebenfalls der Gesellschafterversammlung obliegt.</p>
<p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Unbeschadet dessen sind die Beschlüsse über die</p>	<p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Unbeschadet dessen sind die Beschlüsse über die</p>	

<p>Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und über die Verwendung der Überschüsse oder über die Behandlung der Fehlbeträge nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.</p> <p>(5) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz als Aufsichtsbehörde und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben die Rechte aus § 54 HGrG.</p>	<p>Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und über die Verwendung der Überschüsse oder über die Behandlung der Fehlbeträge nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.</p> <p>(5) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion <del>Rheinland-Pfalz</del> als Aufsichtsbehörde und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben die Rechte aus § 54 HGrG. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO wird eingeräumt.</p>	<p>Die offizielle Behördenbezeichnung lautet „Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ ohne weiteren Zusatz.</p> <p>Nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c) GemO ist durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sicherzustellen, dass das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 eingeräumt wird.</p>
<p><b>§ 20 Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.</p>	<p><b>§ 20 Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan unter Zugrundelegung einer fünfjährigen Finanzplanung so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Aufsichtsrat erhält die Unterlagen ebenfalls zur Kenntnis und eventuellen Vorprüfung.</p>	<p>Nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a) GemO ist durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sicherzustellen, dass in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird. Gleichzeitig fällt der Beschluss über den Wirtschaftsplan nach § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) GemO in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Dem Aufsichtsrat wird daher zur Wahrung seiner Kontrollrechte ein Vorprüfungsrecht eingeräumt.</p>
<p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.</p> <p><b>§ 21 Änderungen und Gesellschaftererweiterungen</b></p> <p>Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Beschlüsse nach § 17 Satz 1 Ziffer 3 sind ihr unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.</p> <p><b>§ 21 Änderungen und Gesellschaftererweiterungen</b></p> <p>Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der <u>Anzeige</u> <del>gegenüber</del> der Aufsichtsbehörde; Beschlüsse nach § 17 Satz 1 Ziffer 4 sind ihr unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Folgebänderung: Die bisherige Nummer 3 (Übernahme neuer Aufgaben) geht mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages einher und löst kraft Gesetz eine Anzeigepflicht gem. § 92 Abs. 2 Nr. 4 GemO aus.</p>

<p>Die Ziffer 4 (Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen) sollte nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde vor dem Hintergrund der §§ 92 Abs. 2 Nr. 3 und 4 nochmals an dieser Stelle Berücksichtigung finden.</p>
---